

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1986

— Drucksache 10/4990 —

in Verbindung mit dem

Bericht der Bundesregierung über die gesetzlichen Rentenversicherungen, insbesondere über deren Finanzlage in den künftigen 15 Kalenderjahren, gemäß §§ 1273 und 579 der Reichsversicherungsordnung, § 50 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 71 des Reichsknappschaftsgesetzes (Rentenanpassungsbericht 1985) sowie das Gutachten des Sozialbeirats zur Anpassung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 1986 sowie zu den Vorausberechnungen der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzlage der Rentenversicherung bis 1999

— Drucksache 10/4550 —

A. Problem

- I. Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung und der Altersgelder der Altershilfe für Landwirte an die Entwicklung der Löhne und Gehälter.
- II. Sonstige Regelungen
 1. Die Hinzuverdienstgrenze aus einer zeitlich nicht befristeten Beschäftigung für Bezieher eines vorzeitigen Altersruhegeldes in Höhe von 425 DM monatlich soll nicht

unter die Geringfügigkeitsgrenze in der Sozialversicherung absinken.

2. Die in den Rentenanpassungsgesetzen jährlich wiederkehrende Vorschrift über die Berichtigung fehlerhafter Anpassungen von Renten der gesetzlichen Rentenversicherung soll in den Rentenanpassungsgesetzen entbehrlich gemacht werden.

B. Lösung

I. Rentenanpassung

Erhöhung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der laufenden Geldleistungen der Altershilfe für Landwirte zum 1. Juli 1986 entsprechend dem durchschnittlichen Anstieg der Bruttolöhne und -gehälter im Jahr 1985 um 2,9 v. H. Unter Berücksichtigung der zum 1. Juli 1986 um 0,7 v. H. der Rente steigenden Eigenbeteiligung der Rentner an ihren Krankenversicherungsbeiträgen erhöhen sich die verfügbaren Renten der gesetzlichen Rentenversicherung um 2,15 v. H. Um diesen Vomhundertsatz werden auch die Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung angepaßt.

II. Sonstige Regelungen

1. Anknüpfung der Hinzuverdienstgrenze von 425 DM monatlich für Bezieher eines vorzeitigen Altersruhegeldes ab 1. Januar 1987 an die Geringfügigkeitsgrenze der Sozialversicherung;
2. Übernahme der Berichtigungsklausel aus dem Rentenanpassungsgesetz in das Hauptrecht der jeweiligen Rentenversicherungsgesetze.

Der Ausschuß hat dem Gesetzentwurf einstimmig zugestimmt.

C. Alternativen

Die Fraktion der SPD hat beantragt, die Anhebung der Beteiligung der Rentner an den Beiträgen für ihre Krankenversicherung um 0,7 v. H. auf 5,2 v. H. der Rente zum 1. Juli 1986 um 1 Jahr zu verschieben und so die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und die Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung auch effektiv um 2,9 v. H. zu erhöhen.

Ferner soll die zum 1. Juli 1987 vorgesehene Anhebung der Beteiligung der Rentner an den Beiträgen für ihre Krankenversicherung ebenfalls um 1 Jahr verschoben werden.

D. Kosten

I. Rentenanpassung

1. Durch die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 1986 um 2,9 v. H. ergeben

sich im Zeitraum vom 1. Juli 1986 bis zum 30. Juni 1987 in der Rentenversicherung Mehraufwendungen von 4,8 Mrd. DM (einschließlich der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner).

Davon entfallen auf die

Rentenversicherung der Arbeiter	2,6 Mrd. DM,
Rentenversicherung der Angestellten	1,9 Mrd. DM,
knappschaftliche Rentenversicherung	0,31 Mrd. DM.

Von den Mehraufwendungen entfallen 4,5 Mrd. DM auf höhere Rentenzahlungen und 0,3 Mrd. DM auf hierauf zu zahlende Beitragszuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner in Höhe von 6,6 v. H. der Renten.

Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden gemäß § 128 RKG vom Bund getragen; sie sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

Die Mehraufwendungen der Rentenversicherung werden unter Berücksichtigung der Regelungen über die Beteiligung der Rentner an ihren Krankenversicherungsbeiträgen lediglich 3,2 Mrd. DM betragen.

2. Unfallversicherung

In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehraufwendungen im Zeitraum vom 1. Juli 1986 bis zum 30. Juni 1987 rd. 134 Mio. DM. Davon entfallen auf den Bund rd. 7 Mio. DM.

3. In der Altershilfe der Landwirte belaufen sich die Mehraufwendungen im Zeitraum vom 1. Juli 1986 bis zum 30. Juni 1987 auf rd. 85 Mio. DM.

Davon entfallen auf

Alters-, Hinterbliebenen- und Waisengelder sowie Übergangshilfe	80 Mio. DM,
Landabgaberenten	5 Mio. DM.

Von den Mehraufwendungen für Alters-, Hinterbliebenen- und Waisengelder sowie Übergangshilfe gehen zu Lasten

der Alterskassen	16 Mio. DM,
des Bundes	64 Mio. DM.

Die Mehraufwendungen für Landabgaberenten in Höhe von 5 Mio. DM gehen voll zu Lasten des Bundes. Die dem Bund entstehenden Aufwendungen sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

II. Sonstige Regelungen

Die sonstigen Regelungen haben keine quantifizierbaren finanziellen Auswirkungen.

III. Außer den vorstehend dargestellten Auswirkungen auf die Träger der Rentenversicherung und Unfallversicherung sowie auf den Bund ergeben sich keine Belastungen der öffentlichen Haushalte.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1986 — Drucksache 10/4990 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. den Bericht der Bundesregierung über die gesetzlichen Rentenversicherungen, insbesondere über deren Finanzlage in den künftigen 15 Kalenderjahren, gemäß §§ 1273 und 579 der Reichsversicherungsordnung, § 50 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 71 des Reichsknappschaftsgesetzes (Renten Anpassungsbericht 1985) sowie das Gutachten des Sozialbeirats zur Anpassung der Rentenversicherung zum 1. Juli 1986 sowie zu den Vorausberechnungen der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzlage der Rentenversicherung bis 1999 — Drucksache 10/4550 — zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 19. März 1986

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Glombig

Bueb

Vorsitzender

Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1986

— Drucksache 10/4990 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1986

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Rentenanpassungsgesetz 1986 (RAG 1986)

ERSTER ABSCHNITT

Rentenversicherung

§ 1

Grundsatz

Aus Anlaß des Anstiegs der allgemeinen Bemessungsgrundlage vom Jahr 1985 auf das Jahr 1986 werden die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich Knappschaftsausgleichsleistungen zum 1. Juli 1986 nach den §§ 2 bis 5 dieses Gesetzes angepaßt.

§ 2

Formelrenten

(1) Renten, die

1. nach den §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung,
2. nach den §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes oder
3. nach den §§ 53 ff. des Reichsknappschaftsgesetzes

berechnet sind, werden dadurch angepaßt, daß die Höhe der Rente mit der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1986 ermittelt wird.

(2) Eine Rente, deren Höhe sich nicht nur nach den allgemeinen in Absatz 1 genannten Vorschriften

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1986

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Rentenanpassungsgesetz 1986 (RAG 1986)

ERSTER ABSCHNITT

Rentenversicherung

§ 1

unverändert

§ 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

ten ergibt, sondern auf einer vorausgegangenen Rente beruht oder infolge eines Versorgungsausgleichs oder aufgrund über- und zwischenstaatlichen Rechts geändert ist, wird nach § 3 angepaßt. Eine Rente, die nach Artikel 2 § 24 Abs. 5 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gezahlt wird, wird nach Absatz 1 angepaßt.

§ 3

Sonstige Renten

Renten, die nicht nach § 2 Abs. 1 anzupassen sind, werden dadurch angepaßt, daß der sich für den Monat Juli 1986 ergebende anpassungsfähige Rentenbetrag um 3,1 vom Hundert erhöht wird.

§ 4

Allgemeines

(1) Auf die angepaßten Renten sind die allgemeinen Vorschriften über das Zusammentreffen und Ruhen von Renten anzuwenden. Dabei sind für die in § 2 Abs. 2 genannten Renten die Grenzbeträge zugrunde zu legen, die auch für die nach § 2 Abs. 1 anzupassenden Renten maßgebend sind.

(2) Ergibt allein die Anpassung der Rente nicht einen höheren als den bisherigen Betrag, ist dieser weiterzuleisten. Ergibt die Anpassung der Rente in Verbindung mit der Herabsetzung des Zuschusses zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung einen niedrigeren als den bisherigen Betrag, ist dieser weiterzuleisten; der Auffüllbetrag gilt als Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung.

(3) Bei Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes sind Abrundungen zulässig.

§ 5

Allgemeine Bemessungsgrundlage

Die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1986 beträgt

in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten	27 939 Deutsche Mark
und in der knappschaftlichen Rentenversicherung	28 236 Deutsche Mark.

ZWEITER ABSCHNITT

Unfallversicherung

§ 6

Anpassungsfaktor

Der Anpassungsfaktor für die vom 1. Juli 1986 an anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt 1,0234.

§ 3

Sonstige Renten

Renten, die nicht nach § 2 Abs. 1 anzupassen sind, werden dadurch angepaßt, daß der sich für den Monat Juli 1986 ergebende anpassungsfähige Rentenbetrag um 2,9 vom Hundert erhöht wird.

§ 4

unverändert

§ 5

Allgemeine Bemessungsgrundlage

Die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1986 beträgt

in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten	27 885 Deutsche Mark
und in der knappschaftlichen Rentenversicherung	28 181 Deutsche Mark.

ZWEITER ABSCHNITT

Unfallversicherung

§ 6

Anpassungsfaktor

Der Anpassungsfaktor für die vom 1. Juli 1986 an anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt 1,0215.

Entwurf

§ 7

Pflegegeld

Das Pflegegeld beträgt vom 1. Juli 1986 an zwischen 403 Deutsche Mark und 1 610 Deutsche Mark monatlich.

DRITTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 8

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 2

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 1248 Abs. 4 Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Worte „daß an die Stelle des in Satz 1 Buchstabe b genannten Betrages der Betrag von 425 Deutsche Mark tritt“ durch die Worte „daß an die Stelle des Betrages von 1 000 Deutsche Mark der Betrag in Höhe eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße tritt“ ersetzt.

2. Dem § 1272 wird angefügt:

„(4) Ergibt eine Überprüfung, daß die Rentenanpassung fehlerhaft ist, ist sie zu berichtigen. Die Berichtigung ist nur bis zur nächsten Anpassung zulässig. Die Leistung ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu erbringen, in dem die Berichtigung erfolgt. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt.“

3. Dem § 1423 Abs. 2 wird angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Berichtigungen, die zur Verbesserung der Rechtsstellung des Versicherten führen.“

Artikel 3

**Änderung
des Angestelltenversicherungsgesetzes**

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 7

Pflegegeld

Das Pflegegeld beträgt vom 1. Juli 1986 an zwischen 402 Deutsche Mark und 1 607 Deutsche Mark monatlich.

DRITTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 8

unverändert

Artikel 2

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Nummer 3 entfällt

Artikel 3

**Änderung
des Angestelltenversicherungsgesetzes**

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. In § 25 Abs. 4 Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Worte „daß an die Stelle des in Satz 1 Buchstabe b genannten Betrages der Betrag von 425 Deutsche Mark tritt“ durch die Worte „daß an die Stelle des Betrages von 1 000 Deutsche Mark der Betrag in Höhe eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße tritt“ ersetzt.
2. Dem § 49 wird angefügt:
 „(4) Ergibt eine Überprüfung, daß die Rentenanpassung fehlerhaft ist, ist sie zu berichtigen. Die Berichtigung ist nur bis zur nächsten Anpassung zulässig. Die Leistung ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu erbringen, in dem die Berichtigung erfolgt. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt.“
3. Dem § 145 Abs. 2 wird angefügt:
 „Satz 1 gilt nicht für Berichtigungen, die zur Verbesserung der Rechtsstellung des Versicherten führen.“

1. unverändert

2. unverändert

Nummer 3 entfällt

Artikel 4

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 48 Abs. 4 Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Worte „daß an die Stelle des in Satz 1 Buchstabe b genannten Betrages der Betrag von 425 Deutsche Mark tritt“ durch die Worte „daß an die Stelle des Betrages von 1 000 Deutsche Mark der Betrag in Höhe eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße tritt“ ersetzt.
2. Dem § 71 wird angefügt:
 „(4) Ergibt eine Überprüfung, daß die Rentenanpassung fehlerhaft ist, ist sie zu berichtigen. Die Berichtigung ist nur bis zur nächsten Anpassung zulässig. Die Leistung ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu erbringen, in dem die Berichtigung erfolgt. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt.“

Artikel 5

**Änderung des Gesetzes
über eine Altershilfe für Landwirte**

§ 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Das Altersgeld und das vorzeitige Altersgeld betragen vom 1. Juli 1986 an für den verheirateten Be-

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

**Änderung des Gesetzes
über eine Altershilfe für Landwirte**

§ 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Das Altersgeld und das vorzeitige Altersgeld betragen vom 1. Juli 1986 an für den verheirateten Be-

Entwurf

rechtigten 552,10 Deutsche Mark und für den unverheirateten Berechtigten 368,30 Deutsche Mark.“

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7

Inkrafttreten

Artikel 2 Nr. 2, Artikel 3 Nr. 2, Artikel 4 Nr. 2 treten am 1. Juli 1986 in Kraft. Artikel 2 Nr. 1, Artikel 3 Nr. 1 und Artikel 4 Nr. 1 treten am 1. Januar 1987 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

rechtigten 551,10 Deutsche Mark und für den unverheirateten Berechtigten 367,60 Deutsche Mark.“

Artikel 6

unverändert

Artikel 7

unverändert

Bericht des Abgeordneten Bueb

A. Allgemeines

I.

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1986 — Drucksache 10/4990 — in seiner 196. Sitzung am 5. Februar 1986 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft sowie an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung und gemäß § 96 GO überwiesen.

Der mitberatende Ausschuß für Wirtschaft schlägt in seiner Stellungnahme vom 26. Februar 1986 einstimmig vor, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Haushaltsausschuß hat am 19. März 1986 Zustimmung zum Gesetzentwurf empfohlen. Der Haushaltsausschuß wird den Bericht gemäß § 96 GO gesondert vorlegen.

Der federführende Ausschuß hat die Beratung der Vorlagen in seiner 94. Sitzung am 12. März 1986 aufgenommen und in seiner 97. Sitzung am 19. März 1986 abgeschlossen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf in der Schlußabstimmung einstimmig beschlossen.

Der Renten Anpassungsbericht und das Gutachten des Sozialbeirats sind dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung am 17. Januar 1986 durch Schreiben des Präsidenten zur federführenden Beratung, dem Wirtschaftsausschuß und dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen worden.

Der mitberatende Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Sitzung am 26. Februar 1986 einstimmig und der Haushaltsausschuß in seiner Sitzung am 19. März 1986 Kenntnisnahme des Berichts empfohlen.

Der federführende Ausschuß hat die Beratungen zum Renten Anpassungsbericht 1985 — Drucksache 10/4550 — in seiner 94. Sitzung am 12. März 1986 aufgenommen und in seiner 97. Sitzung am 19. März 1986 mit dem einstimmigen Beschluß, dem Deutschen Bundestag Kenntnisnahme der Vorlage zu empfehlen, beendet.

II.

1. Renten Anpassung

Der Ausschuß hat einstimmig beschlossen, die Renten zum 1. Juli 1986 entsprechend dem durch-

schnittlichen Anstieg der Löhne und Gehälter im Jahre 1985 zu erhöhen. Nach den Feststellungen des Statistischen Bundesamtes beträgt der Anstieg der Bruttolohn- und Gehaltssumme je abhängig Beschäftigten im Jahre 1985 2,9 v. H., während der Gesetzentwurf der Bundesregierung entsprechend der zum Zeitpunkt seiner Vorlage verfügbaren Datelage noch von einem Anstieg um 3,1 v. H. ausging. Einem entsprechenden Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP hat der Ausschuß bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP vertraten die Auffassung, daß die Anpassung der Renten um 2,9 v. H., die unter Berücksichtigung der um 0,7 v. H. der Rente steigenden Beteiligung der Rentner an den Beiträgen für ihre Krankenversicherung (Gesetz zur Stärkung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung vom 16. Mai 1985 — BGBl. I S. 766) eine Erhöhung der verfügbaren Renten um 2,15 v. H. ergibt, dem im Haushaltsbegleitgesetz 1984 aufgestellten Grundsatz der gleichgewichtigen Entwicklung von Renten und verfügbaren Arbeitnehmerentgelten entspreche. Der durchschnittliche Anstieg der verfügbaren Arbeitnehmerentgelte im Jahre 1985 werde in vollem Umfang an die Rentner weitergegeben. Dies bedeute bei der für 1986 zu erwartenden geringen Preissteigerungsrate auch einen realen Kaufkraftzuwachs für die Rentner.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD hielten eine Erhöhung der verfügbaren Renten um 2,15 v. H. für unzureichend. Eine Erhöhung der verfügbaren Renten in diesem Umfang stehe mit der Vorschrift des § 1272 Abs. 2 RVO, derzufolge durch die Renten Anpassung eine gleichgewichtige Entwicklung der Renten und verfügbaren Arbeitsentgelte sichergestellt werden solle, nicht in Einklang, was insbesondere in dem für das Jahr 1986 zu erwartenden Absinken des Netto rentenniveaus zum Ausdruck komme. Daher hat die SPD-Fraktion beantragt, die Erhöhung des Krankenversicherungsbeitrags der Rentner um 0,7 v. H. auf 5,2 v. H. der Rente zum 1. Juli 1986 um 1 Jahr und die zum 1. Juli 1987 vorgesehene weitere Anhebung des Krankenversicherungsbeitrags der Rentner auf den 1. Juli 1988 zu verschieben. Die hierdurch entstehenden Mehraufwendungen seien ohne weiteres zu verkraften.

Das Gebot der gleichgewichtigen Entwicklung der Renten und der verfügbaren Arbeitsentgelte dürfe nicht dadurch umgangen werden, daß man sich je nach der politischen Opportunität einen beliebigen Bezugszeitraum herausuche. Die gleichgewichtige Entwicklung müsse für den jeweiligen Anpassungszeitraum gewährleistet sein. Auch könne eine Durchbrechung des Gebots der gleichgewichtigen Entwicklung der Renten und der verfügbaren Ar-

beitsentgelte nicht damit gerechtfertigt werden, daß die verfügbaren Arbeitsentgelte der Arbeitnehmer sich infolge steuerlicher Entlastung erhöht hätten. Überdies sei die Anhebung des Beitragssatzes für die aktiven Arbeitnehmer befristet, während die Beteiligung der Rentner an ihren Krankenversicherungsbeiträgen auf Dauer erfolge.

Dieser Antrag wurde gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN von der Mehrheit abgelehnt. Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP vertraten die Auffassung, daß eine Erhöhung der verfügbaren Renten um 2,15 v. H. dem in § 1272 Abs. 2 RVO aufgestellten Grundsatz einer gleichgewichtigen Entwicklung von Renten und verfügbaren Arbeitnehmereneinkommen gerecht werde. Bei Anwendung dieser Vorschrift könne man nicht auf einzelne Jahre abstellen; vielmehr müsse man größere Zeiträume in die Betrachtung einbeziehen. Das Nettorentenniveau werde zwar im Jahre 1986 nach Angaben des Sozialbeirats von knapp 65 v. H. auf schätzungsweise 63 $\frac{1}{2}$ v. H. absinken; Ursache dafür sei aber nicht eine Verschlechterung der Einkommenssituation der Rentner, sondern die durch die erste Stufe der Steuerreform bedingte Verbesserung der Einkommenssituation der Arbeitnehmer. Dennoch werde auch im Jahre 1986 das Nettorentenniveau noch höher sein als beispielsweise in den Jahren 1980 und 1981, in denen es trotz einer Rentenanpassung von jeweils 4 v. H. für die Rentner wegen der hohen Preissteigerungsrate reale Einkommensverschlechterungen gegeben habe. Außerdem müsse beachtet werden, daß in dem Gesetz zur Stärkung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung nicht nur die einzelnen Stufen für die ansteigende Beteiligung der Rentner an ihren Krankenversicherungsbeiträgen festgelegt seien, sondern auch eine bis zum 31. Dezember 1986 befristete Anhebung des Beitragssatzes von 18,7 v. H. auf 19,2 v. H. Es könne aber innerhalb dieser zwischen Rentnern und Beitragszahlern ausgewogenen Konzeption nicht nur eine Maßnahme zeitlich verschoben werden. Die gerade wiedergewonnene finanzielle Sicherheit in der Rentenversicherung dürfe aber keinesfalls gefährdet werden.

2. Sonstige Regelungen

- a) Die Neuregelung der Hinzuverdienstgrenze konnte aus zeitlichen Gründen nicht beraten werden.
- b) Die sonstigen Regelungen in dem Gesetzentwurf einschließlich der hierzu von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP vorgelegten Änderungsanträge wurden vom Ausschuß bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen.

Zur Streichung der Ergänzung des § 1423 RVO, die die Rechtsstellung der Versicherten bei Berichtigung der Versicherungskarten verbessern sollte, erklärten die Vertreter der Bundesregierung ergänzend zur Begründung des Antrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, daß noch vor der diesjährigen Sommerpause ein Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgelegt wer-

den solle, in dem im Rahmen einer Neuregelung des § 1325 RVO auch die Rechtsstellung der Versicherten verbessert werde, wie dies die Ergänzung des § 1423 RVO bisher nur in einem Teilbereich vorgesehen habe.

Zum Inhalt der Änderungsanträge wird im übrigen auf den Besonderen Teil dieses Berichts verwiesen.

B. Besonderer Teil

Soweit die Einzelvorschriften des Gesetzentwurfs unverändert übernommen wurden, wird auf dessen Begründung verwiesen.

Zur Begründung der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen des Gesetzentwurfs ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 — Rentenanpassungsgesetz 1986

Die Bruttolöhne und -gehälter je abhängig Beschäftigten sind aufgrund des Anfang März 1986 vorgelegten Ergebnisses für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung 1985 des Statistischen Bundesamtes im Jahre 1985 um 2,9 v. H. höher als im Jahre 1984. Dies ist der Prozentsatz, um den die Renten zum 1. Juli 1986 anzupassen sind.

Unter Berücksichtigung der Beteiligung der Rentner an den Beiträgen für ihre Krankenversicherung um weitere 0,7 v. H. der Rente zum 1. Juli 1986 ergibt sich grundsätzlich eine Erhöhung der verfügbaren Renten um 2,15 v. H.

Zu § 3

Der Anpassungssatz wird auf 2,9 v. H. festgesetzt. Er ergibt sich, wenn der Unterschiedsbetrag zwischen der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Anpassungsjahres und derjenigen des Vorjahres als Vomhundertsatz im Verhältnis zur allgemeinen Bemessungsgrundlage des Vorjahres ermittelt wird; er entspricht dem Anstieg der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte im Kalenderjahr vor dem Anpassungstermin.

Zu § 5

Die allgemeine Bemessungsgrundlage wird für das Jahr 1986 in der ArV/AnV auf 27 885 DM und in der KnRV auf 28 181 DM festgestellt. Damit liegt sie um 2,9 v. H. — das ist der Anstieg der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte im Kalenderjahr 1985 gegenüber dem Kalenderjahr 1984 — höher als die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1985.

Zu § 6

Der Anpassungsfaktor für die vom 1. Juli 1986 anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfall-

versicherung wird entsprechend § 579 Abs. 2 Satz 2 RVO auf 1,0215 festgestellt.

Zu § 7

Die neuen Mindest- und Höchstbeträge für vom 1. Juli 1986 an erstmals festzustellende Pflegegelder werden auf 402 DM bzw. 1 607 DM festgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

1. Rentenversicherung

Durch die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 1986 um 2,9 v. H. ergeben sich im Zeitraum vom 1. Juli 1986 bis zum 30. Juni 1987 in der Rentenversicherung Mehraufwendungen von 4,8 Mrd. DM (einschließlich der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner).

Davon entfallen auf die

Rentenversicherung der Arbeiter	2,6 Mrd. DM,
Rentenversicherung der Angestellten	1,9 Mrd. DM,
knappschaftliche Rentenversicherung	0,31 Mrd. DM.

Von den Mehraufwendungen entfallen 4,5 Mrd. DM auf höhere Rentenzahlungen und 0,3 Mrd. DM auf hierauf zu zahlende Beitragszuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner in Höhe von 6,6 v. H. der Renten.

Die Mehraufwendungen der Rentenversicherung werden unter Berücksichtigung der Regelungen über die Beteiligung der Rentner an ihren Krankenversicherungsbeiträgen lediglich 3,2 Mrd. DM betragen.

2. Unfallversicherung

In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehraufwendungen im Zeitraum vom 1. Juli 1986 bis zum 30. Juni 1987 rd. 134 Mio. DM. Davon entfallen auf den Bund rd. 7 Mio. DM.

b) Antrag der Fraktion der SPD

Die Verschiebung der Erhöhung des Rentnerkrankenversicherungsbeitrages belastet die Rentenver-

sicherungsträger nicht dauerhaft, sondern lediglich vorübergehend, und zwar

- um rd. 550 Mio. DM im 2. Halbjahr 1986,
- um rd. 1,1 Mrd. DM im Jahre 1987,
- um rd. 600 Mio. DM im 1. Halbjahr 1988.

Zu Artikel 2 Nr. 3 — Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Vorschrift wird im Hinblick auf die Zusage der Bundesregierung, die Rechtsstellung der Versicherten im Rahmen einer Neuregelung des § 1325 RVO zu verbessern, gestrichen.

Zu Artikel 3 Nr. 3 — Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Siehe Begründung zu Artikel 2.

Zu Artikel 5 — Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 1.

Die finanziellen Auswirkungen der Anpassung der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte ab 1. Juli 1986 stellen sich wie folgt dar:

In der Altershilfe für Landwirte belaufen sich die Mehraufwendungen im Zeitraum vom 1. Juli 1986 bis zum 30. Juni 1987 auf rd. 85 Mio. DM.

Davon entfallen auf

Alters-, Hinterbliebenen- und Waisengelder	
sowie Übergangshilfe	rd. 80 Mio. DM,
Landabgaberenten	rd. 5 Mio. DM.

Von den Mehraufwendungen für Alters-, Hinterbliebenen- und Waisengelder sowie Übergangshilfe gehen zu Lasten

der Alterskassen	rd. 16 Mio. DM,
des Bundes	rd. 64 Mio. DM.

Die Mehraufwendungen für Landabgaberenten in Höhe von rd. 5 Mio. DM gehen voll zu Lasten des Bundes.

Die dem Bund entstehenden Aufwendungen sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

Bonn, den 19. März 1986

Bueb

Berichterstatler